

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 77. Sitzung (28.01.1851)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1851.

Bericht der Budget-Commission

über

den Wiederaufbau des Carlsruher Theaters.

Erstattet von dem Abgeordneten **Speyerer**.

Meine Herren!

Als am 28. Februar 1847 unter schauererregenden Umständen das hiesige Theater ein Raub der Flammen wurde, war der alsbaldige Wiederaufbau, welcher jedem Brande sonst zu folgen pflegt, und welcher insbesondere in der Regel Bedingung der Brandfassenentschädigung ist, eine Unmöglichkeit. Es würde ein achtbares Gefühl auf's äußerste verletzt haben, auf den rauchenden Trümmern des alten Gebäudes, unter denen die verstümmelten Reste menschlicher Leichen verborgen lagen, die Zurüstungen zum Neubau zu beginnen. Wir ehren die Gründe, welche diesem Gefühle Rechnung trugen, das der kalte Verstand niemals unter uns erlöschen möge!

Der Neubau unterblieb trotz dem Drange der Verhältnisse, die man als unberechtigt unmöglich zu bezeichnen vermöchte! Den Anspruch, wenn es unmöglich war, die große Zahl von Familien, welche durch das Ereigniß brodlos zu werden drohten, unberücksichtigt zu lassen, in die engste Schranke zu verweisen, war der einzige Weg, der erübrigte, und er wurde dann auch nach dem ersten Schrecken der Katastrophe in der Errichtung eines Noththeaters gewählt.

Wir verkennen den Nachtheil, welcher aus dieser Wahl durch Verwendung eines Theils der Brandfassenentschädigung dem Wiederaufbau des neuen Theaters zugesügt worden ist, keineswegs, wenn wir sie nicht tadeln, sondern den Verhältnissen entsprechend anerkennen.

Niemand aber konnte erwarten, daß mit diesem Noththeater dem Bedürfnisse auf irgend eine Dauer zu genügen möglich sein werde. Nur so viel Zeit vermochte es dem ungestümmen Verlangen nach der zum wahren Bedürfnis gewordenen Anstalt abzugewinnen, um den Neubau nicht zu überreilen, übertriebene Ansprüche, welche mit den Anforderungen der heutigen Zeit begründet werden wollten, unsere beschränkteren Verhältnisse mit Erfolg gegenüber zu stellen, und ein sehr entschuldbares Vorurtheil zu beseitigen, welches den alten Bauplatz trauriger, ja ergreifender Erinnerung nicht wieder gewählt haben wollte.

Ein großartiger Plan, der bereits entworfen war, gibt Zeugniß von den Hoffnungen, denen man sich hingegeben hatte, als die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 mit ihren Hoffnungen und Sorgen eintraten, und jenen Plan nicht nur unmöglich machten, sondern auch kaum erwarten ließen, schon auf dem ersten Landtage nach der Verhandlungen der 2. Kammer 1850. 68 Beilagenheft.

Revolution überhaupt mit einer Vorlage zum Wiederaufbau des Theaters bedacht zu werden. Den letzten Tagen desselben war es vorbehalten, diese Vorlage entgegen zu nehmen in dem Gesetzentwurfe, welcher Ihnen, meine Herren, in der 73. Sitzung vom 18. d. M. übergeben, und nun von Ihrer Commission, der Sie ihn zur Begutachtung überwiesen haben, zum Berichte überkommen ist.

Wir rühmen an ihm, daß er in einem von dem ursprünglichen Plane weit entfernten Maße geblieben ist, und den alten Bauplatz gewählt hat, ohne welchen die mäßige Schranke nicht eingehalten werden konnte. Unsere Verhältnisse weisen uns unnachlässiglich an, mehr dem Wesen der Anstalt unsere Mittel zuzuwenden, als dem äußeren Glanze, der leicht größere Erwartungen weckt, als man zu befriedigen im Stande sein würde. Zudem liegt die Zeit hinter uns, welche uns berechtigte, zu wiederholen, was hier und anderwärts in vergangenen Perioden dem äußeren Prunke geopfert worden ist. Keineswegs aber vermöchten wir diese Verhältnisse für so trostlos anzuerkennen, um unser Auge abzuwenden von der Kunst und ihren Anforderungen an eine gebildete Bevölkerung, und Badens Residenz auf längere Zeit eine Anstalt entbehren zu lassen, welche neben dem Werthe, den sie als lang gewohnte Nahrungsquelle für die Stadt unbeschreibbar hat, ein Bedürfniß der gebildeten Welt geworden ist. Carlruhe soll und muß sein Theater wieder haben, so will es nicht nur sein Interesse, sondern auch die Ehre des Landes selbst!

Wir glauben annehmen zu dürfen, in dieser Hauptfrage kaum auf Widerstand zu stoßen, wenigstens hat sich in der Commission dagegen keine Stimme erhoben, wohl aber glaubte eine Minderheit den Zeitpunkt noch nicht gekommen, welcher die Anforderung zu machen berechtigt wäre, und selbst die Mehrheit der Commission würde sich dieser Ansicht leicht angeschlossen haben, wenn nicht gewichtige Gründe dem alsbaldigen Angriff des Neubaus zur Seite ständen. Sie Ihnen, meine Herren, zur Beurtheilung vorzulegen, muß unsere erste Aufgabe sein.

Zunächst und vor Allem ist es nicht das Staatsbudget, welchem der Aufwand aufgebürdet werden soll. Die großherzogliche Regierung selbst hat den Domanalgrundstock dazu ausersehen, und somit berührt die aufzuwendende Summe unser Staatsbudget nicht weiter, als daß sie der Einnahme den kleinen Zinsenertrag entzieht, der ihr aus dem Baukapital erwachsen sein würde, weil bekanntlich der ganze Ertrag des Domanalgrundstocks verfassungsgemäß dem Staatsbudget gebührt.

Die Frage, ob der Domanalgrundstock zu diesem Wiederaufbau verpflichtet sei, glauben wir unberührt lassen zu dürfen. Es handelt sich hier um eine auf die Dauer wenigstens unabwendbare Forderung, bei welcher die großherzogliche Regierung durch Vorlage eines Gesetzes den Weg eingeschlagen hat, welchen Ihr Beschluß bei Gelegenheit des Nachweisungsberichtes über das Staatsministerium auf diesem Landtage selbst bezeichnet hat, und damit ist, was Sie gewollt, Ihr Recht gewahrt, nach welchem in jedem einzelnen Falle nur durch das Gesetz eine solche Baupflicht für Gebäude von der Civilliste übernommen werden soll.

Sodann hat die Stadt Carlruhe sich in dem Falle, als der Bau schon jetzt begonnen werden wollte, erboten, eine Summe von vierzigtausend Gulden, woraus ihr die Zinsen zehn Jahre lang vergütet werden sollten, beizutragen. Ihr eine Verpflichtung dazu nachzuweisen, wüßten wir nicht, ihr Anerbieten aber setzt einen alsbaldigen Angriff voraus, welcher ihr die gewohnten Vortheile des Theaters schneller verheißt, als sie sonst erwarten dürfte, und ihren zahlreichen Baugewerben Beschäftigung und Verdienst verspricht, den sie bei dem tief gesunkenen Häuserwerthe und Neubauten für Privaten jetzt nicht erwarten können und schwer entbehren.

Zum Dritten liegt es außer Zweifel, daß in Bezug auf die Baupreise keine günstigere Zeit gefunden werden könnte, als die gegenwärtige, und daß dieß bei einem solchen Bau von hoher Bedeutung ist liegt auf flacher Hand. Wir legen darauf einen nicht geringen Werth, ungleich mehr aber noch auf die Rücksicht für die Baugewerbe. Ein Blick auf die vielen neuen Gebäude der Stadt, die in einer langen Reihe von Jahren sich stets vermehrt haben, stellt eine große Zahl müßiger Hände außer Zweifel, nachdem plötzlich ein Stillstand bei Privaten eingetreten ist, und muß den Staat bestimmen, wenigstens jene Bauten, welche auf die Dauer nicht versagt werden können, nicht aufzuschieben, und damit der Noth einigermaßen abzuhelfen, wo er es vermag, und die Mittel hier im Grundstock nicht fehlen.

Endlich gehen die Gutachten der Sachverständigen dahin, daß das Noththeater, wie es denn auch auf eine längere Dauer nicht berechnet war, keineswegs geeignet sei, sie zu gewähren, selbst wenn die Unterhaltungskosten, welche der Civilliste oblagen, nicht in Anschlag gebracht werden wollten. Es fehlt ihm nach den glaubwürdigsten Attesten in den Acten die nothwendige Solidität selbst in seinen Fundamenten, und darum würde es im höchsten Grade bedenklich, ja selbst nicht ohne Verantwortlichkeit sein, den Neubau bis auf günstigere Zeit zu verschieben, auch wenn wir alle Hoffnung haben, daß eine günstige Wendung in unseren finanziellen Verhältnissen nicht lange Jahre auf sich warten lassen werde.

Alle diese Gründe in ihrem Werthe erwogen, haben die Mehrheit ihrer Commission, meine Herren, dem Gesetze im Allgemeinen zugewendet, und uns aufgelegt, es in seinen einzelnen Bestimmungen zu verfolgen, nachdem uns die erbetenen Acten die nöthigen Materialien dazu geliefert haben.

Aus diesen Acten entnehmen wir, daß aus der Generalbrandkasse ein Brandentschädigungskapital von 77,829 fl. 30 fr. bezahlt werden soll.

Es hat seine Verwendung zum Theil schon sowohl in der Herstellung der einbegriﬀenen Nebengebäude, als vorzüglich in der Herrichtung des bisherigen Noththeaters gefunden, so daß der Rest, wie die Vorlage besagt und die Acten bestätigen, nur noch in 46,450 fl. besteht.

In wie fern die letzteren Kosten oder die Errichtung eines Noththeaters aus den Brandkassenentschädigungsgeldern geschöpft werden konnten, lassen wir dahin gestellt sein, nachdem wir im Eingange unseres Berichtes seine Nothwendigkeit zugestanden haben, und einen Anspruch an die Civilliste weder zu stellen beabsichtigen, noch weniger zu begründen vermöchten, auch wenn wir die Ansicht der juristischen Gutachten, welche die Acten enthalten, nichts weniger als begründet erachten. Sie werden Konsequenzen nach sich ziehen, die wir nun und nimmer zugeben könnten, und welche denn auch die großherzogliche Regierung selbst nicht in Anspruch genommen, sondern den Weg der Gesetzesvorlage gewählt hat, welcher den Ständen in jedem einzelnen Fall eine sachgemäße Entscheidung anheimstellt.

Von den Plänen zum Neubau haben wir den ersten, der im Jahre 1847 entworfen, eine Summe von 465,051 fl. 52 fr. in Anspruch nimmt, nicht erhalten. Er dünkt uns auch zu unserem Gebrauche, weil von seiner Ausführung in keinem Falle die Rede sein könnte, überflüssig. Der letzte dagegen liegt uns vollständig mit allen Kostenberechnungen vor, und zeigt, was vor Allem die Aufgabe der Wiederhersteller des Baues nach einem so beispiellos traurigen Ereignisse sein muß, daß auf die Sicherheit wegen Feuergefahr die gebührende Rücksicht sowohl im Bauwerke selbst, als hinsichtlich der Zahl und Breite der Eingänge und Treppen genommen ist.

Der Ueberschläge liegen uns drei vor, wovon der erste 269,991 fl. 46 fr., der zweite 245,294 fl. 42 fr., und der dritte, der gewählt wurde, den angesprochenen Aufwand nach dem Gesetze mit 228,901 fl. 46 fr. in Anspruch nimmt. Alle drei setzen den alten Bauplag voraus, und schließen die Hauptfocade, die Vorhalle, das Foyer, die Magazine, einen Theil der Garderobe und den Malersaal aus, weil Erstere mit Recht als entbehrlich erachtet wird, und für die Bedürfnisse der Uebrigen im Vorderbau genügend gesorgt ist.

Der niedrigste oder außersiehene Ueberschlag wählt mit Ausnahme der eisernen Säulen des Auditoriums überall Holz, wo die andern eiserne Konstruktionen enthalten, und bemerkt dabei, daß es auch bei andern Theatern bisher nicht anders üblich gewesen sei.

In letzter Beziehung glauben wir uns jedes Urtheils enthalten zu müssen. Der ausgezeichnete Techniker, dem die Arbeit übertragen war, bietet uns in seinem Rufe die nöthige Bürgschaft, und die Summe, die er berechnet, dünkt uns für die Verhältnisse unseres Landes hoch genug, und verspricht uns daneben ein Gebäude, das der Kunst ein genügendes Feld bietet, sich in seinen Räumen zu entfalten und ihre edlere Bestimmung zu erfüllen. Möge die Verwaltung ihrerseits das ihrige thun, um in dem Innern einer bescheidenen Kunsthalle den fehlenden Brunk im Aeußern zu vergeffen.

Je schwerer die Zeit, welche das Opfer bringt, desto ernster die Mahnung, entsprechende Früchte zu erzielen, und damit auch noch die Stimmen zu versöhnen, welche bei gleicher Liebe zu dem engeren Vaterlande und bei gleicher Anerkennung des Werthes der Kunst heute noch Bedenken tragen, unserem Antrage sich zuzugesellen!

Das Gesetz selbst, auf das wir übergehen, bedarf nur weniger Worte:

Sein erster Artikel bezeichnet mit 228,000 fl. die höchste Summe, welche für das vollendete Gebäude aufgewendet und bewilligt werden soll. Der Zusatz „höchstens“ deutet auf eine Sicherheit, die wir willkommen heißen, und die uns zu Zweifel und Besorgniß keinen Raum läßt. Der Vortrag, welcher das Gesetz begleitet, bestätigt diese Sicherheit und macht es, wir möchten sagen, zur Ehrensache der großherzoglichen Regierung, die Erwartung zu realisiren. Nach so trüben Erfahrungen in der Vergangenheit, war diese Zusicherung keiner der letzten Gründe, welche die Commission bestimmt hat.

Der zweite Artikel weist zur Deckung der Bausumme die von der Brandentschädigung noch verfügbaren 46,450 fl., so wie den freiwilligen Beitrag der Stadt Karlsruhe mit 40,000 fl. an, während der dritte nicht nur den verbleibenden Rest von höchstens 141,550 fl., sondern auch die von der Stadt Karlsruhe bei ihrem Geschenke vorbehaltene zehnjährige Zinsvergütung dem Domainialgrundstock, wohlverstanden nicht seinem Ertrage, zuweist.

Wenn der Zinsfuß dabei unerwähnt geblieben ist, so liegt der Grund offenbar darin, daß die Stadt Karlsruhe mehr nicht begehrt, als sie selbst zu bezahlen haben wird, und daß sie, welche das Geld aufzunehmen gezwungen ist, des Zinsfußes noch nicht sicher ist. Daß er $4\frac{1}{2}$ Prozent nicht übersteigen werde, dürfen wir mit Sicherheit erwarten.

Der vierte Artikel verheißt über die Verwendung der Bewilligung besondere Nachweisung und Rechenschaft.

Der fünfte endlich verweist das neue Gebäude an die Civilliste oder stellt es unter die Bestimmungen ihres Gesetzes vom 2. November 1831.

Namentlich bezeichnet in jenem Gesetze findet sich zwar, wie die Acten ebenfalls erwähnen, das alte Theater nicht, daß es aber unter den aufgeführten das Schloß umgebenden Gebäuden begriffen sein wollte, unterliegt auch nicht dem mindesten Zweifel, und somit hat es überall kein Bedenken, auch das neue dahin wieder zu verweisen. Unfruchtbar ohnehin würde der Streit darüber sein, weil auch ohne Forderungsberechtigung der Wiederaufbau nicht umgangen werden konnte. Zudem war es auch heute nicht die Berechtigung, welche drängte — wir sind es schuldig anzuerkennen — sondern vorzugsweise die Noth der Stadt, deren Bevölkerung mit massenhaften Petitionen die großherzogliche Regierung bestürmte, und wir fügen gerne bei, in ihren Verhältnissen dazu wohl berechtigt war.

Unser Antrag empfiehlt Ihnen, meine Herren, die unveränderte Annahme des Gesetzes.